



## Richtlinie zur Gewährung von Bauergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen

### 1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die nach der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) i.V.m. § 9 der Finanzordnung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Uelzen vorgesehene Gewährung von Bauergänzungszuweisungen an die Kirchengemeinden und ermöglicht dadurch eine sachgerechte, transparente und nachvollziehbare Durchführung des Bewilligungsverfahrens.

### 2. Begriffe

#### 2.1 Bauergänzungszuweisungen:

Bauergänzungszuweisungen sind zusätzliche Haushaltsmittel für die Kirchengemeinden und werden auf Antrag durch den Kirchenkreis für notwendige Baumaßnahmen zweckgebunden bewilligt, wenn die Finanzierung der Baumaßnahme durch die Baugrundzuweisung, Drittmittel, Spenden und Eigenmittel nicht sichergestellt werden kann.

#### 2.2 Baumaßnahmen:

Baumaßnahmen sind die Errichtung, die Änderung, der Abbruch, die Beseitigung, die Nutzungsänderung und die Instandhaltung von kirchlichen Gebäuden, Nebengebäuden und Teilen von kirchlichen Gebäuden.

#### 2.2.1 Schönheitsmaßnahmen:

Schönheitsmaßnahmen sind Baumaßnahmen der Instandhaltung bei denen, ohne Veränderung von Bauteilen oder Baumaterialien, visuelle Veränderungen an der Ausstattung, insbesondere am Wand- oder am Deckenanstrich oder den Fußbodenbelägen, vorgenommen werden.

### 3. Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Bauunterhaltung aller kirchlichen Gebäude, Nebengebäude und Teile von Gebäuden, für die die Kirchengemeinde eine Baugrundzuweisung erhält.

Für Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden werden Bauergänzungszuweisungen gewährt, soweit diese nicht kostendeckend betrieben werden oder die Maßnahmekosten nicht auf andere Weise gedeckt werden können (Erträge, Zuschüsse, Erlöse aus Grundstücksverkäufen, Einwerben von Spenden, Baugrundzuweisung und zweckgebundene Rücklagen) und einen beantragten Zuweisungsbetrag von **1.500,- € (Bagatellgrenze)** überschreiten.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen gilt die Richtlinie auch für die Durchführung von Energiesparmaßnahmen.

### 4. Zuweisungsvoraussetzungen

#### 4.1 Eigenbeteiligung

Vorrangig sind Eigenmittel der Kirchengemeinde für die Bauinstandhaltung einzusetzen. Eine Bauergänzungszuweisung wird nur gewährt, soweit mindestens 75 % der jährlichen Baugrundzuweisung für Baumaßnahmen im laufenden Haushaltsjahr bereits verwendet bzw. eingeplant wurden.

Die Anrechnung der Baugrundzuweisung kann entfallen, wenn die antragstellende Kirchengemeinde durch angemessene Eigenleistung (ehrenamtliche Arbeit) zur Mitfinanzierung der Baumaßnahme beiträgt.

Bauergänzungszuweisungen für Schönheitsmaßnahmen werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt. Eine Kostenübernahme von bis zu 50 % der Gesamtsumme, abzüglich Zuschüsse Dritter, ist möglich.

#### 4.2 Sonstige Voraussetzungen

- Eine regelmäßige Baubegehung nach Vorgabe der Landeskirche Hannovers wurde durchgeführt.
- Die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zu einer ggf. notwendigen Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen oder sonstiger sachverständiger Leistungen liegt vor.

### **5. Antrags- und Verwaltungsverfahren**

Für die Antragstellung ist der beigelegte Vordruck, der auch auf der Internetseite [www.kirche-uelzen.de](http://www.kirche-uelzen.de) Menüpunkt Service/downloads/Gebäudemanagement hinterlegt ist, zu verwenden.

Bauergänzungszuweisungen werden nur gewährt, wenn **vor Beginn der Maßnahme** ein schriftlicher, begründeter Antrag gestellt und eine entsprechende Zusage der Bauergänzungszuweisung schriftlich erteilt worden ist.

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn eine vorherige Beantragung objektiv nicht möglich war, eine nachträgliche Beantragung unverzüglich erfolgt und der Kirchenkreis die Eilbedürftigkeit anerkannt hat.

**Vor** jeder Antragstellung ist die Maßnahme mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege abzustimmen.

Es ist anzugeben, ob für die Maßnahme Zuwendungen Dritter in Betracht kommen und ggf. beantragt wurden.

Anträge auf Bauergänzungszuweisung können jederzeit gestellt werden. Sie werden in der nächsten Bauausschusssitzung beraten, die in der Regel quartalsweise stattfindet. Um eine angemessene Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen, sollten diese spätestens 2 Wochen vor der Bauausschusssitzung im Kirchenkreisamt vorliegen.

Sind Mehrkosten im Rahmen der Baumaßnahme absehbar, ist das Kirchenkreisamt hierüber **unverzüglich** zu informieren. Die Beantragung der noch erforderlichen Zuweisungsmittel erfolgt in Abstimmung mit dem Kirchenkreisamt und dem Amt für Bau- und Kunstpflege. Über die Mittelbewilligung entscheidet der Kirchenkreisvorstand in seiner nächsten Sitzung.

In begründeten Einzelfällen kann auch abweichend von den vorstehenden Regelungen über die Vergabe von Zuwendungsmitteln entschieden werden.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2016** in Kraft.